

Schweiz

Analyse Ein Gericht zieht den Persönlichkeitsschutz einer Möchtegern-Astronautin der Kritikaufgabe der Medien vor. *Von Peter Studer*

Ein übermässig strenges Urteil

Nun liegt das 50-seitige schriftliche Urteil vor: Am 24. Oktober hatte das Bezirksgericht Zürich TA-Redaktor Maurice Thiriet der üblen Nachrede zulasten der Physiklehrerin Barbara Burtscher schuldig gesprochen. Tamedia wird das Urteil, das grundsätzliche Fragen aufwirft, an das Obergericht weiterziehen.

«Befremdlich» findet Tamedia-Jurist Simon Canonica die Abwägung zwischen den Rechtsgütern, die das Gericht vorgenommen hat. Auf der einen Seite steht die Ehre einer jungen Physiklehrerin, die zwischen Sommer 2009 und August 2010 die (unberechtigte) Hochlobung in den Medien zur künftigen Astronautin zugelassen hatte. Auf der andern Seite geht es um die Wächteraufgabe freiheitlicher Medien, aus der heraus der Redaktor die Astronautenlegende der Lehrerin demontieren wollte. Canonica: «Das Gericht hat unseres Erachtens einseitig zugunsten der jungen Physikerin geurteilt.»

Im Strafrecht ist nur der Ruf geschützt, ein «ehrbarer Mensch» zu sein - also nicht der Ruf eines guten Berufsmanns oder Politikers; dafür muss man zum Zivilrichter. In der Darstellung dieser und anderer Rechtsgrundlagen ist dem Bezirksgericht beizupflichten.

Streit um «Hochstaplerin»

Dann aber kommt der Schlüsselaustruck «Hochstaplerin» zur Sprache - eine Zeile in Thiriets Text. Das Gericht zitiert die Sprachbibeln Duden und Wahrig. Aus den vielen Umschreibungen klaubte die Klägerin Burtscher ihre Quintessenz heraus, Thiriet stelle sie als Beteiligter dar, die andere arglistig irreführe. Man findet in den Sprachbibeln auch Harmloseres zur Vokabel «Hochstapler»: Praher, Grosstuer, Aufschneider usw. Aber das Gericht sah überall «etwas Negatives», «schlechten Charakter», und zwar mit Berufung auf ein Bundesgerichtsurteil der frühen 50er-Jahre.

Es hätte auch ein jüngeres Bundesgerichtsurteil nachschlagen können: «Rote Anneliese», 9. März 2009. Wo verschiedene Interpretationen möglich seien, dürfe nicht leichtthin angenommen werden, der Autor habe gerade die böseste gemeint, heisst es dort. Von «Betrug» und «Arglist» ist in Thiriets Artikel nirgends die Rede. Mehr noch: Hätte das Gericht die «Geschichte der Hochstaplerin im 20. Jahrhundert» konsultiert («Felix Krulls Erben», Göttingen 2008), wäre es auf ein Zitat von Thomas Mann gestossen. Als knapp 70-jähriger erinnere er sich an fantasie-reiche Jugendspiele: «Was ich treibe, ist eine Art von harmloser Hochstaplerin, die mir dient, die Grösse praktisch auszubprobieren, mich in traulichen Wissenskontakt mit ihr zu bringen.»

Genau das versuchte Burtscher eine Zeit lang. Astrophysikerin war sie laut Bachelor-Diplom der ETH zwar, Astronautin aber bei weitem nicht. Sondern freiwillige Auszubildnerin in einer museumsähnlichen Veranstaltung des Staats Alabama auf dem weiten Nasa-Gelände. Zweifellos strebte sie an, später in einen richtigen Nasa-Kontext zu gelangen. Der Schweizer Astronaut Claude Nicollier nannte sie deshalb eine «Träumerin» auf dem «falschen Weg».

Das Internet offenbart zahllose Medienmitteilungen über Burtscher und von Burtscher, Auftritte in allen Medien, von Burtscher gegengelesene Artikel, in denen sie sich als «unsere Frau bei der Nasa», als «Instruktorin im Nasa Education Center» - das es nicht gibt - vorstellte liess. Das Bezirksgericht Zürich schreibt, sie müsse viele Aussagen mitverantworten, die «unzutreffend oder nicht realistisch» seien. Zu Recht weist es den sorglos mitplappernden oder glorifizierenden Medien vielleicht entscheidende Mitwirkung zu.

Andauernde Selbsterhöhung

Und wo bleibt Thiriets Verschulden? Er hat die Unstimmigkeiten in Burtschers Saga eruiert. «Unfair erscheint dagegen, dass er der Klägerin den Artikel nicht mehr zum Gegenlesen gab», schreibt das Gericht. Das verlangt der Journalistenkodex allerdings nicht, zumal Thiriets Unterlagen grösstenteils archivierte Medienzitate waren. Dazu kommt, dass er auch Positives über Burtscher in den Text einbaute. Warum räumte er entgegen der Abmachung «nicht noch einen Tag ein, um weitere Dokumente entgegenzunehmen»? Weil die Klägerin nach dem Gespräch, nunmehr aufgeschreckt, ein Communiqué versandte, sie ziehe sich aus den Medien zurück und bitte, sich nicht bei Kleinigkeiten wie ungenauen Bezeichnungen in früheren Aussagen aufzuhalten.

Das liess Thiriet befürchten, am nächsten Tag breche die Hölle los. Hätte Thiriet späte, eher bescheidener anmutende Aussagen, etwa in einem Interview bei «Aeschbacher», stärker gewichten müssen? Vielleicht. Aber dem stand die Masse der lange andauernden Selbsterhöhungen in allen Medien entgegen. Wie schrieb das Bundesgericht im Entscheid «Rote Anneliese»: «Verhältnismässig unbedeutende Übertreibungen und Ungenauigkeiten sind unerheblich.» Von daher ist der Urteils-kern, Thiriet sei sowohl der Wahrheitsbeweis wie der Gutgläubensbeweis misslungen, übermässig streng. Immerhin hatte er einen Ballon der Selbst- und Fremderhöhung aufgestochen.

Rechtsanwalt Peter Studer war von 1978 bis 1987 TA-Chefredaktor. Von 2001 bis 2007 stand er dem Schweizer Presserat vor.



Astrophysikerin, aber keine Astronautin: Barbara Burtscher, aufgenommen im Februar 2010 in ihrer Wohnung. Foto: Sophie Stieger

Bezirksgericht Zürich

«Von einer Reise in den Weltraum weit entfernt»

Medien- statt Weltraum-Odyssee: Die Geschichte einer Physiklehrerin mit hohen Zielen.

Von Lynn Scheurer

Eine Träumerin mag sie sein, eine Hochstaplerin ist sie nicht. So könnte man das Urteil des Zürcher Bezirksgerichts im Fall der Physiklehrerin Barbara Burtscher zusammenfassen. Der TA hatte Burtscher als «Hochstaplerin» bezeichnet und damit ihre Ehre verletzt. Zu diesem Schluss kam das Gericht im Oktober letzten Jahres. Nun liegt die schriftliche Urteilsbegründung vor, die zwar «Ungenauigkeiten» aufseiten Burtschers feststellt, ihr in ihrer Klage aber dennoch recht gibt.

Durch zahlreiche Medienauftritte hatte Burtscher in den letzten Jahren eine gewisse Berühmtheit erlangt. Die 27-jährige Ostschweizerin strebte eine Karriere als Raumfahrerin an. In den Medien war von einer «angehenden Astronautin» und «Nasa-Mitarbeiterin» die Rede.

Der betreffende TA-Artikel vom 17. August 2010 vermittelt laut dem Bezirksgericht den Eindruck, Burtscher sei weder eine angehende Astronautin, noch habe sie einen Job bei der Nasa. Vielmehr habe sie «die Öffentlichkeit bewusst darüber täuschen wollen».

Das Gericht prüfte deshalb, wie stark sich der von Burtscher verbreitete Schein vom tatsächlichen Sein unterscheidet. Dabei ging es auch um die Frage, ob sie sich zu Recht als «Nasa-Mitarbeiterin» bezeichnete. Burtscher arbeitete 2010 zwei Monate im «U.S. Space & Rocket Center» in Huntsville, Alabama. Das Zentrum teilt sich mit der Nasa das Gelände und ist auch personell eng mit dieser verknüpft. Das Gericht schloss deshalb, Burtscher sei zwar nicht bei der Nasa angestellt gewesen, habe aber für eine ihr «eng verbundene Institution» gearbeitet. Die Ungenauigkeit der Bezeichnung als «Nasa-Mitarbeiterin» sei «entschuldigbar». Insgesamt sei Burtscher jedoch «von einer Reise in den Weltraum weit entfernt» gewesen.

Der Artikel des TA vergleicht das «U.S. Space & Rocket Center» mit dem

Verkehrshaus in Luzern, da es sich um ein Besucherzentrum handelt, in dem keine Astronauten ausgebildet werden.

Nuancen und Nasa-Infrastruktur

Der Auftritt Burtschers in der Fernseh-sendung «Aeschbacher» vom 17. Juni 2010 scheint für das Gericht entscheidend gewesen zu sein. In der Sendung gab sie an, keine Nasa-Astronautin zu sein, jedoch die Infrastruktur der Nasa zu nutzen. In der Folge warf das Gericht dem TA-Journalisten vor, diese Richtigstellungen nicht in seinen Artikel aufgenommen zu haben. Zwar habe Burtscher in anderen Fällen «unzutreffend und nicht realistische» Textpassagen abgelesen und die massive Überhöhung durch die Medien zugelassen. Der Angeklagte habe jedoch nicht beweisen können, dass sie die Öffentlichkeit «aktiv und systematisch in die Irre geführt» habe.

Der Journalist wurde wegen «übler Nachrede» zu einer bedingten Geldstrafe von 6750 Franken verurteilt. Dazu kommen Gerichts- und Entschädigungskosten von insgesamt 12 000 Franken.

Ex-Oberärztin des Spitals Wil muss erneut vor Gericht

Der Staatsanwalt rekurriert gegen einen Freispruch nach dem Tod einer siebenfachen Mutter am Spital Wil.

Im Oktober 2007 bringt eine 34-jährige Bäuerin im Spital Wil SG ein Kind tot zur Welt - und stirbt nach einem Gebärmutterriss mit starken Blutungen. Viereinhalb Jahre später, im Juni 2012, verurteilt das Kreisgericht Wil die verantwortliche Chefärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe wegen fahrlässiger Tötung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten. Sie hatte den Gebärmutterriss der siebenfachen Mutter fälschlicherweise für eine ungenügende Kontraktion der Gebärmutter gehalten. Auch diese Atonie kann zu starken Blutungen führen. Als man die Frau nach mehreren Stunden notfallmässig ins Kantonsspital St. Gallen verlegte, war es bereits zu spät.

Die Chefärztin, die noch immer am Spital Wil arbeitet, akzeptierte das Urteil des Kreisgerichts Wil. Vorübergehend wurde ihr ein Coach zur Seite gestellt. Die drei anderen in den Fall verwickelten Ärzte - der Chefarzt der Anästhesie, ein Oberarzt der Anästhesie und eine

Oberärztin der Gynäkologie - sind in der Zwischenzeit nicht mehr in Wil tätig. Im August und September 2012 wurden sie vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hatte bedingte Geldstrafen und Bussen gefordert.

In einem der drei Fälle hat Thomas Hansjakob, Erster St. Galler Staatsanwalt, jetzt Rekurs eingelegt; der Fall kommt vor das Kantonsgericht St. Gallen. Es handelt sich dabei um den Freispruch für die damalige Oberärztin der Gynäkologie. Ihr hatte die Anklage vorgeworfen, sie habe die falsche Diagnose einer Atonie ihrer Vorgesetzten nicht hinterfragt. Obwohl ein Facharzt die Möglichkeit eines lebensgefährlichen Gebärmutterrisses angesprochen habe, sei die Oberärztin untätig geblieben. Die Oberärztin selbst wies im Prozess jegliche Schuld von sich (TA vom 29.8.12). Sie habe sich an jenem Morgen um eine Notfallpatientin kümmern müssen. Später aber habe sie festgestellt, dass sich der Zustand der 34-jährigen Mutter nicht verbessert habe - und ihre Chefin im Operationssaal informiert.

Die anderen zwei Freisprüche hat die Staatsanwaltschaft akzeptiert; diese Urteile sind rechtskräftig. (sir)

Economiesuisse gegen Raumplanungsgesetz

In Gemeinden und Kantonen hat aus Sicht von Economiesuisse ein Umdenken in der Raumplanung stattgefunden. Das neue Raumplanungsgesetz hält der Wirtschaftsdachverband deshalb für unnötig. Fördern möchte er das verdichtete Bauen. Angesichts des Erfolgs von Zweitwohnungs- und Kulturlandinitiativen sehe auch die Wirtschaft ein, dass es in der Raumplanung nicht so weitergehen könne wie bisher, sagte Economiesuisse-Direktor Pascal Gentinetta gestern in Bern. Das revidierte Raumplanungsgesetz, über das am 3. März abgestimmt wird, lehnt der Verband allerdings als falsches Instrument zur Bekämpfung der Zersiedlung und des Landverschleisses ab. Viele Kantone und Gemeinden hätten schon Massnahmen für einen häuslicheren Umgang mit dem Boden ergriffen, sagte Gentinetta. Das habe die öffentliche Meinung nur noch nicht registriert.

Der Wirtschaftsdachverband stört sich vorab an den aus seiner Sicht zu engen Bundesvorschriften für Kantone und Gemeinden. Regionale Lösungen seien vorzuziehen; das Gesetz könnte diese aber erschweren. Stattdessen könnte sich Economiesuisse vorstellen, dass der Bund das verdichtete Bauen fördert. (SDA)

Nachrichten

Neuenburg Klinik La Providence entlässt 22 Streikende

Die Direktion der Klinik La Providence in Neuenburg hat gestern die fristlose Entlassung von 22 streikenden Mitarbeitern angekündigt. Die Streikenden hatten eine Wiederaufnahme der Arbeit abgelehnt. Die Gewerkschaft Syna bezeichnete die Kündigungen als widerrechtlich. Die Direktion begründete die Kündigungen damit, dass man nicht endlos einen Streik tolerieren könne, der aus Sicht der Klinik illegal sei. Die Streikenden hatten seit 70 Tagen gegen den Verkauf der Klinik an die Privatspitalgruppe Genolier protestiert. Die Stiftung der Klinik und Genolier hatten im Dezember ein Abkommen für eine Übernahme der Klinik unterzeichnet. (SDA)

Migration Rückübernahmeabkommen mit Kongo-Kinshasa

Auf ihrer Afrikareise hat Justizministerin Simonetta Sommaruga in der Demokratischen Republik Kongo Station gemacht. Sie unterzeichnete in Kinshasa ein Migrationsabkommen. Auf kongolischer Seite setzte Innenminister Richard Muyeje Mangel seinen Namen unter das Dokument. Es soll die Zusammenarbeit beider Länder bei Fragen der

Migration sowie die freiwillige Rückkehr von kongolesischen Flüchtlingen fördern und unterstützen. Kongo-Kinshasa verpflichtete sich zur Rückübernahme eigener Bürger, die nicht in der Schweiz bleiben könnten, teilte das Justizdepartement mit. (SDA)

Bundesstrafgericht Ben-Ali-Schwiegersonn unterliegt mit Beschwerde

Das Bundesstrafgericht hat die Beschwerde eines Schwiegersonns von Tunesiens Ex-Präsident Ben Ali zurückgewiesen. Gegen Slim Chiboub läuft in der Schweiz ein Verfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei und Korruption. Chiboub wollte nicht, dass Tunesien als Partei anerkannt wird und Einsicht in die Prozessakten erhält. (SDA)

Raumplanungsgesetz Junge Christdemokraten lehnen die RPG-Revision ab

Im Gegensatz zur Mutterpartei ist die Junge CVP gegen das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG). Es werde der Vielfalt der Schweiz nicht gerecht und weise zu viele Unsicherheiten auf. Über das RPG wird am 3. März abgestimmt. Demnach dürfen die Baulandreserven der Kantone nur noch dem Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. (SDA)